

# FÖRDERUNGSSTIPENDIUM 2011

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.

Förderungsstipendien sind für jedes Studienjahr durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität, sonst durch den Leiter der Bildungseinrichtung auszuschreiben.

## **Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:**

1. eine **Bewerbung** des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
2. die Vorlage mindestens eines **Gutachtens** eines/er habilitierten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung **und** darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
3. die Einhaltung der **Anspruchsdauer** (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19);
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Antragsberechtigt sind **ordentliche Studierende** mit **österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländer/innen** sowie **Staatenlose**, siehe Informationen dazu unten stehend!

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in § 2 bis § 5 (Begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) sowie § 63 bis § 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes, i.d.g.F., enthalten.

## **Antragstellung und Verlauf der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums**

1. Die Ausschreibung erfolgt einmal pro Semester im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck.
2. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen und können von Mitte Juni bis Ende Juni, sowie Anfang Oktober bis Ende Oktober in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck eingereicht werden; genaue Einreichfristen siehe **Ausschreibung!**
3. **Die Bewerbung eines/r einzelnen Studierenden muss enthalten:**
  - ⇒ das entsprechende Antragsformular; erhältlich in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten oder zugänglich über die Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck.
  - ⇒ eine Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit, einschließlich einer Kostenaufstellung (nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit sind die Ausgaben mittels Rechnung nachzuweisen) und einem Finanzierungsplan;
  - ⇒ mindestens ein Gutachten eines/r habilitierten Universitätslehrers/in zur Kostenaufstellung und darüber, dass der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
  - ⇒ die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19).

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 700,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. **Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.**

Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität, sonst durch den Leiter der Bildungseinrichtung nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden. Die Antragsteller werden über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. In der Ausschreibung (§ 65) kann vorgesehen werden, dass bis zu 25% des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage des Berichts ausbezahlt werden.

**HINWEIS:** Nicht gefördert werden langfristige Investitionsgüter (Mikroskope, Computer, etc.)  
**Lebensunterhaltskosten, Fahrtkosten**

**Studienförderungsgesetz:**

§ 4.(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten. (3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

**(Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 305/1992 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2008)**

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers: